

Beschluss

des Präsidiums des Landgerichts Bayreuth

vom 23. Dezember 2011

Geschäftsverteilung

für das Jahr 2012

A.

- I. 1. Das Landgericht Bayreuth nimmt seit 1. Januar 2009 am bayernweiten Modellversuch „Güterichter“ teil. Die damit verbundene Geschäftsaufgabe eines Güterichters mit der Sonderzuständigkeit „Durchführung von Güteverhandlungen und sonstige Güteversuche nach § 278 ZPO“ übernehmen Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Tettmann als Güterichter der 1., 2. und 3. Zivilkammer sowie der Kammer für Handelssachen und Richter am Landgericht Matt als Güterichter der 4. Zivilkammer.
 2. Die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Zivilrichter können in geeigneten Verfahren, frühestens nach Eingang der Klageerwiderung, die Akten den Güterichtern zur Prüfung der Durchführung der Güteverhandlung zuleiten. Sofern die Güterichter die Eignung bejahen und die beteiligten Parteien und ihre Prozessvertreter einem Güteversuch zustimmen, führen sie eine Güteverhandlung durch. Andernfalls oder beim Scheitern der Güteverhandlung leiten die Güterichter die Akten an den zuständigen Streitrichter zur Fortsetzung des Verfahrens zurück.
Bei erfolgreicher Güteverhandlung werden die Güterichter originär zuständig für die anfallenden Kosten- und Streitwertentscheidungen.
 3. Ruft der zuständige Güterichter den jeweils ersten Gütetermin auf, so wird der für die Eintragung der erstinstanzlichen Zivilsachen zuständige Bedienstete davon schriftlich benachrichtigt. Nach Eingang der Mitteilung trägt dieser das nächste erstinstanzliche Zivilverfahren, das den Güterichter als Berichterstatter oder Einzelrichter treffen würde (41 O bzw. 23 O), nicht bei ihm ein. Dieses Verfahren geht in den allgemeinen Turnus.
- II. Der Präsident des Landgerichts Prof. Dr. Bernreuther hat mit Erklärung vom 16. Dezember 2011 den Vorsitz der 1. Zivilkammer übernommen (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG).
 - III. Im übrigen verteilt das Präsidium des Landgerichts die Geschäfte und bestimmt die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der Kammern sowie, für den Fall ihrer Verhinderung, die Vertreter wie folgt:

B. Zivilsachen

1. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- die Zivilberufungen
- alle Zivilbeschwerden, bei denen eine Entscheidung mit einem C-Aktenzeichen angefochten wird
- alle OH-Sachen, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben ist.

Besetzung:

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Prof. Dr. Bernreuther

Beisitzer: Richter am Landgericht Borger
Richter am Landgericht Matt

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden ist RiLG Borger, bei dessen Verhinderung RiLG Matt.

Die Vertretungsregelung bezüglich der Beisitzer erfolgt kammerintern.

Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so ist weiterer Vertreter eines Beisitzers Richter am Landgericht Dr. Dobmeier.

2. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- die erstinstanzlichen Zivilsachen (0-Sachen) ab 01.10.2009 im abwechselnden Turnus mit der 3. und 4. Zivilkammer, und zwar wie nachfolgend dargestellt auf jeweils fünfzig Eingänge bezogen: 2, 5, 7, 11, 15, 17, 21, 24, 26, 29, 31, 34, 36, 40, 42, 44, 46, 48, 50, soweit nicht aufgrund besonderer Zuständigkeit die 3. oder 4. Zivilkammer zuständig ist.
- Rechtsstreitigkeiten aus Privatversicherungsverhältnissen und Rechtsstreitigkeiten über Ersatzansprüche der Sozialversicherungsträger nach § 110 SGB VII (§ 640 RVO).
- Zivilsachen, die bis zum 30.09.2009 unter dem Aktenzeichen 33 O eingegangen bzw. anhängig sind.

Für die bis zum 30. September 2009 anhängigen bzw. eingegangenen Verfahren gelten die ursprünglichen Regelungen fort.

Soweit aufgrund der Sonderzuständigkeit ein Verfahren dieser Kammer zugewiesen wird, geht das danach sie treffende Verfahren in den allgemeinen Turnus.

Besetzung:

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Landgerichts Künzel

Beisitzer: Richter am Landgericht Matt

Richter am Landgericht Dr. Dobmeier

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden ist RiLG Matt, bei dessen Verhinderung RiLG Dr. Dobmeier.

Die Vertretungsregelung bezüglich der Beisitzer erfolgt kammerintern.

Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so ist weiterer Vertreter eines Beisitzers RiLG Goger.

RiLG Matt übernimmt die bis zum 30. September 2009 anhängigen bzw. eingegangenen Verfahren mit dem Aktenzeichen 33 O.

3. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- die erstinstanzlichen Zivilsachen (0-Sachen) ab 01.10.2009 im abwechselnden Turnus mit der 2. und 4. Zivilkammer, und zwar wie nachfolgend dargestellt auf jeweils fünfzig Eingänge bezogen: 1, 4, 6, 9, 10, 12, 14, 16, 19, 20, 22, 25, 27, 30, 32, 35, 37, 39, 41, 45, 47, 49, soweit nicht aufgrund besonderer Zuständigkeit die 2. oder 4. Zivilkammer zuständig ist.
- Rechtsstreitigkeiten, die betreffen
 - den unlauteren Wettbewerb,
 - Muster-, Marken und Warenzeichenschutz und Verträge hierüber, Lizenzstreitigkeiten, Verträge über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse, Urheberrechte und Verlagsrechte, soweit nicht aufgrund der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz vom 16. November 2006 (GVBl S. 471) samt nachfolgenden Änderungen die Zuständigkeit eines anderen Landgerichts gegeben ist.
 - Erneuerbare -Energie-Gesetz (EEG)
 - Ansprüche aus Anwalts-, Notar-, Steuer-, Wirtschaftsprüferberatung sowie Honorarangelegenheiten des vorgenannten Personenkreises.
 - Ansprüche aus Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige sonstiger Heilberufe, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, sowie über Honoraransprüche des vorgenannten Personenkreises.

Für die bis zum 30. September 2009 anhängigen bzw. eingegangenen Verfahren gelten die ursprünglichen Regelungen fort.

Soweit aufgrund der Sonderzuständigkeit ein Verfahren dieser Kammer zugewiesen wird, geht das danach sie treffende Verfahren in den allgemeinen Turnus.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Ponnath

Beisitzer: Richter am Landgericht Jasef

Richter am Landgericht Goger

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden ist RiLG Jasef, bei dessen Verhinderung RiLG Goger.

Die Vertretungsregelung bezüglich der Beisitzer erfolgt kammerintern.

Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so ist weiterer Vertreter eines Beisitzers RiLG Dr. Dobmeier.

4. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- die erstinstanzlichen Zivilsachen (O-Sachen) ab 01.10.2009 im abwechselnden Turnus mit der 2. und 3. Zivilkammer, und zwar wie nachfolgend dargestellt auf jeweils fünfzig Eingänge bezogen: 3, 8, 13, 18, 23, 28, 33, 38, 43, soweit nicht aufgrund besonderer Zuständigkeit die 2. oder 3. Zivilkammer zuständig ist.
- Rechtsstreitigkeiten in Bank- und Kapitalanlagesachen
- die Zivilsachen, die bis zum 30.09.2009 unter dem Aktenzeichen 23 O anhängig bzw. eingegangen sind.
- Zivilbeschwerden, einschließlich der Notarkostenbeschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer gegeben ist.

Soweit aufgrund der Sonderzuständigkeit ein Verfahren dieser Kammer zugewiesen wird, geht das danach sie treffende Verfahren in den allgemeinen Turnus.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Tettmann

Beisitzer: Richter am Landgericht Borger
Richter am Landgericht Matt

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden ist RiLG Borger, bei dessen Verhinderung RiLG Matt.

Die Vertretungsregelung bezüglich der Beisitzer erfolgt kammerintern. Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so ist weiterer Vertreter eines Beisitzers Richter am Landgericht Goger.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Tettmann übernimmt sämtliche O-Verfahren als Einzelrichter bzw. Berichterstatter.

Die Zivilbeschwerden einschließlich der Notarkostenbeschwerden werden ausschließlich von Richter am Landgericht Borger bzw. Richter am Landgericht Matt als Einzelrichter oder Berichterstatter in der Kammer übernommen, mit Ausnahme der Zuständigkeitsbestimmung nach § 5 FGG.

5. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- gerichtliches Verfahren nach ThUG
- gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 5 FamFG
- gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 ZPO

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kahler

Beisitzer: Richter am Landgericht Schwarz

Richterin am Landgericht Eberhardt

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden ist RiLG Schwarz, bei dessen Verhinderung Ri'inLG Eberhardt.

Die Vertretungsregelung bezüglich der Beisitzer erfolgt kammerintern. Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so ist weitere Vertreterin eines Beisitzers Richterin am Landgericht Zwißler, bei deren Verhinderung Richter am Landgericht Meixner.

Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgaben:

Handelssachen erster und zweiter Instanz kraft gesetzlicher Zuweisung.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Ponnath

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden ist RiLG Matt, bei dessen Verhinderung RiLG Dr. Dobmeier.

Ehrenamtliche Handelsrichter:

Friedrich Steiner

Hans-Wolfgang Brückner

Bernd Benker

Harry Weiß

Markus Baum

Joachim Benecke

Jean Bilsheim

Hartmut Lingott

Dr. Wolfgang Meyer

Berthold Hoffmann

Kammer für Baulandsachen

Geschäftsaufgaben:

Baulandsachen kraft gesetzlicher Zuweisung.

Besetzung:

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Landgerichts Künzel

Beisitzer: Richter am Landgericht Matt

Richter am Verwaltungsgericht Holzinger

Richterin am Verwaltungsgericht Kaufmann

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden ist RiLG Matt, bei dessen Verhinderung RiLG Borger.

Regelmäßiger Vertreter des Beisitzers aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist RiLG Borger, bei dessen Verhinderung RiLG Dr. Dobmeier.

RiVG Holzinger wird von RiVG Thurn, bei dessen Verhinderung von RiVG König vertreten;
RiVG Kaufmann wird von RiVG König, bei dessen Verhinderung von RiVG Thurn vertreten.

C. Strafsachen

1. Strafkammer

Geschäftsaufgaben:

- alle Strafsachen (einschließlich Sachen des Schwurgerichts und der Wirtschaftsstrafkammer), soweit sie nicht anderen Kammern zugewiesen sind, einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren betreffend Urteile des Landgerichts Hof, die nicht der 2. Strafkammer zugewiesen sind
- die nach § 210 Abs. 3 und § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen des Landgerichts Bayreuth, in denen zunächst die 2. Strafkammer entschieden hatte
- alle der Strafkammer obliegenden Geschäfte, für die in dieser Geschäftsverteilung keine besondere Bestimmung getroffen ist
- Qs-Sachen.

Besetzung:

a) Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Eckstein

Beisitzer: Richterin am Landgericht Meixner
 Richter am Landgericht Zwißler

b) in Verfahren über zurückverwiesene Berufungssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Eckstein

c) in Verfahren über zurückverwiesene Berufungssachen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 76 Abs. 3 GVG)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Eckstein

Beisitzer: Richter am Landgericht Meixner

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden ist jeweils RiLG Meixner, bei dessen Verhinderung RiLG Zwißler.

Die Vertretungsregelung bezüglich der Beisitzer erfolgt kammerintern.

Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer (VRiLG Eckstein, RiLG Meixner, RiLG Zwißler) nicht möglich, so ist weiterer Vertreter eines Beisitzers RiLG Schwarz, bei dessen Verhinderung RiLG Eberhardt.

Ergänzungsrichter gemäß § 192 Abs. 2 GVG ist RiLG Schwarz.

2. Strafkammer

Geschäftsaufgaben:

- Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte
- die nach § 210 Abs. 3 und § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen des Landgerichts Bayreuth, in denen zunächst die 1. Strafkammer entschieden hatte
- die Wiederaufnahmeverfahren, die Berufungsurteile des Landgerichts Hof betreffen

Besetzung:

a) in Verfahren über Berufungen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kahler

b) in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 76 Abs. 3 GVG)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kahler

Beisitzer: Richter am Landgericht Schwarz

c) im übrigen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kahler

Beisitzer: Richter am Landgericht Schwarz

Richterin am Landgericht Eberhardt

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden ist jeweils RiLG Schwarz, bei dessen Verhinderung RiLG Eberhardt.

Die Vertretungsregelung bezüglich der Beisitzer erfolgt kammerintern.

Ist eine Vertretungsregelung innerhalb der Kammer (VRiLG Kahler, RiLG Schwarz, RiLG Eberhardt) nicht möglich, so ist weitere Vertreterin eines Beisitzers RiLG Zwißler, bei deren Verhinderung RiLG Meixner.

Ergänzungsrichterin nach § 192 Abs. 2 GVG ist RiLG Zwißler.

1. Jugendkammer

Geschäftsaufgabe:

Jugendstrafsachen kraft gesetzlicher Zuweisung, soweit nicht die 2. Jugendkammer zuständig ist.

Besetzung:

- a) Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Eckstein
Beisitzer: Richter am Landgericht Meixner
Richter am Landgericht Zwißler

- b) in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Eckstein

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden ist jeweils RiLG Meixner, bei dessen Verhinderung RiLG Zwißler.

Die Vertretungsregelung bezüglich der Beisitzer erfolgt kammerintern.

Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so ist weiterer Vertreter eines Beisitzers RiLG Schwarz, bei dessen Verhinderung RiLG Eberhardt.

Ergänzungsrichter nach § 192 Abs. 2 GVG ist RiLG Eberhardt.

2. Jugendkammer

Geschäftsaufgabe:

Rechtsfälle, in denen eine Entscheidung der 1. Jugendkammer vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache nach § 354 Abs. 2 StPO oder nach § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Jugendkammer des Landgerichts Bayreuth zurückverwiesen worden ist.

Besetzung:

a) Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kahler

Beisitzer: Richter am Landgericht Schwarz

Richterin am Landgericht Eberhardt

b) in Verfahren über zurückverwiesene Berufungssachen gegen Urteile des Jugendrichters

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kahler

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden ist RiLG Schwarz, bei dessen Verhinderung RiLG Eberhardt.

Die Vertretungsregelung bezüglich der Beisitzer erfolgt kammerintern.

Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so ist weitere Vertreterin eines Beisitzers RiLG Zwißler, bei deren Verhinderung RiLG Meixner.

Ergänzungsrichter nach § 192 Abs. 2 GVG ist RiLG Meixner.

Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

Strafvollstreckungssachen kraft gesetzlicher Zuweisung.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kahler

Beisitzer: Richter am Landgericht Schwarz

Richterin am Landgericht Eberhardt

- a) Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden ist RiLG Eberhardt, bei deren Verhinderung RiLG Schwarz.

In den Fällen des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG entscheidet die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung VRiLG Kahler, RiLG Schwarz, RiLG Eberhardt.

Regelmäßige Vertreterin eines Beisitzers ist RiLG Zwißler, bei deren Verhinderung RiLG Meixner.

- b) In den Fällen, in denen die Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG entscheidet, vertreten sich alle Kammermitglieder der ordentlichen Kammerbesetzung (VRiLG Kahler, RiLG Schwarz und RiLG Eberhardt) gegenseitig in vollem Umfang.

Die Vertretungsregelung in Abschnitt E Nr. 1 lit. b gilt für die Vertretung der Einzelrichter erst dann entsprechend, wenn alle Mitglieder der ordentlichen Kammerbesetzung an der Vertretung verhindert sind.

D.

Ausführungsbestimmungen

1. Die Sachgebiete des § 348 Abs. 1 Nr. 2 ZPO werden jeweils der 2. und 3. Zivilkammer im Rahmen der vorgegebenen Geschäftsverteilung zugewiesen (Abschnitt A).
2. Die weiteren Geschäftsverteilungen innerhalb der Kammern werden durch einen Beschluss der der Kammer angehörenden Berufsrichter geregelt, § 21 g GVG.
3. Bei Klagen nach §§ 323, 579, 767, 768 ZPO, die sich gegen eine gerichtliche Entscheidung oder gegen einen gerichtlichen Vergleich richten, ist die Kammer zuständig, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat bzw. vor der der Vergleich abgeschlossen worden ist. Für die Klage des Hauptintervenienten nach § 64 ZPO ist die Kammer zuständig, bei der der Hauptprozess anhängig ist. Sofern insoweit eine Abgabe zwischen der 2. oder 3. bzw. 4. Zivilkammer erforderlich wird (siehe auch Geschäftsstellenanweisung) findet ein Ausgleich nicht statt.
4. Bei Verfahrenstrennungen in Zivilsachen bleibt das getrennte Verfahren bei der Kammer anhängig, vor der das Ursprungsverfahren anhängig ist oder gewesen ist. Ein Ausgleich findet nicht statt.
5. Im Falle einer Verfahrensverbindung (§ 147 ZPO) wird das neuere Verfahren zu dem älteren, welches führt, hinzuverbunden.
6. Arrest und einstweilige Verfügungen
 - a) Sofern in Zivilsachen über denselben Streitgegenstand Arrest- bzw. einstweilige Verfügungsverfahren und im Hauptsacheverfahren erstinstanzliche Verfahren oder Berufungsverfahren geführt werden, ist dieselbe Kammer für beide Verfahren zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem zeitlich früheren Eingang.
 - b) Anträge auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung oder gleichermaßen eilbedürftige Anträge werden unmittelbar dem für die Eintragung zuständigen Bediensteten zugeleitet

und sofort in Unterbrechung der Nummernfolge an nächst freier Stelle im Zivilregister eingetragen und entsprechend dieser Registernummer der zuständigen Kammer zugeteilt, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:

- die für ein bereits anhängiges Hauptverfahren zuständige Kammer gemäß Ziffer 6. a)
- die für ein besonderes Sachgebiet zuständige Kammer
- die Kammer, die dem nächsten freien Turnusplatz zugeordnet ist

- c) Können Eilanträge wegen Ausfalls der EDV-Anlage in das Register nicht mehr eingetragen werden, so sind sie listenmäßig zu erfassen und beginnend mit der Nummer 10.000 des jeweiligen Geschäftsjahres - unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6 b) getroffenen Regelung - zu registrieren und sodann der Kammer eines im Antrag erwähnten Hauptverfahrens oder einer sachlich ausschließlich zuständigen Kammer oder, wenn die Sache einem Turnus unterliegt, der Kammer im Turnus, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, zuzuteilen. Die Liste ist bei wiederholtem Ausfall bis zum Ende des Geschäftsjahres fortzuschreiben. Nach Wiederinbetriebnahme der EDV-Anlage sind die listenmäßig erfassten Verfahren auf den Turnus der jeweils betroffenen Kammern anzurechnen; in der Liste ist zu vermerken, welches Aktenzeichen der Sache - neu - von der EDV-Anlage zugeteilt wurde.

7. Die Verteilung der Aufgaben auf die Rechtsprechungsorgane gemäß Abschnitt B und C gilt für die Eingänge ab 1. Januar 2011, soweit nichts anderes bestimmt ist.
8. Für AR-Sachen ist jeweils der Spruchkörper zuständig, mit dessen Geschäftsaufgaben ein Zusammenhang besteht.

E.

Vertretungsregelung

1. Weitere Vertretung

- a) Sind die in B und C vorgesehenen Richter als Vertreter des Vorsitzenden verhindert, dann treten an deren Stelle alle übrigen Richter des Landgerichts (ohne die an das Landgericht Bayreuth abgeordneten Richter, ohne die hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter, ohne die Richter auf Probe und ohne die beim Landgericht nicht vollzeitig tätigen Richter) in der Weise, dass zuerst die Richter am Landgericht, dann die Vorsitzenden Richter am Landgericht - jeweils in der Reihenfolge ihres Dienstalters, bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters - jeweils beginnend mit dem Älteren -, dann die Vizepräsidentin des Landgerichts, zuletzt der Präsident des Landgerichts als Vertreter eintreten.
- b) Sind die in B und C vorgesehenen Richter als Vertreter von Beisitzern verhindert, dann treten an deren Stelle alle übrigen Richter des Landgerichts (auch Richter auf Probe, nicht jedoch hauptamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter und beim Landgericht nicht vollzeitig tätige Richter) in der Weise, dass zuerst die Richter auf Probe, dann die Richter am Landgericht, dann die Vorsitzenden Richter am Landgericht - jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters, bei gleichem Dienstalter des Lebensalters, jeweils beginnend mit dem Jüngeren -, dann die Vizepräsidentin des Landgerichts, zuletzt der Präsident des Landgerichts als Vertreter eintreten.

2. Kollisionsregelung

Gehört ein Richter mehreren Rechtsprechungsorganen an oder kommt aufgrund der regelmäßigen Vertretung oder der weiteren Vertretung die Mitwirkung in einem anderen Rechtsprechungsorgan in Betracht und kann er wegen der gleichzeitigen Inanspruchnahme nur in einem Rechtsprechungsorgan mitwirken, gilt folgende Regelung:

- a) Die Tätigkeit in dem Rechtsprechungsorgan, in dem der Richter in der regelmäßigen Besetzung eingesetzt ist, geht der Tätigkeit als Vertreter eines anderen Richters in einem anderen Rechtsprechungsorgan vor. Ausgenommen ist die Tätigkeit als Vertreter in Haftsachen; insoweit geht die Vertreterertätigkeit jeder anderen richterlichen Tätigkeit vor. Die Tätigkeit als regelmäßiger Vertreter eines Richters geht der Tätigkeit als weiterer Vertreter eines Richters vor.

- b) Im übrigen geht die Tätigkeit in dem Rechtsprechungsorgan vor, das in dieser Geschäftsverteilung vor dem anderen Rechtsprechungsorgan aufgeführt ist; jedoch geht die Tätigkeit der regelmäßigen Beisitzer der Strafkammern und der Jugendkammer in Hauptverhandlungen anderen Tätigkeiten vor.
3. Richter, die als Einzelrichter oder als beauftragter Richter tätig sind, werden gemäß den nach § 21 g Abs. 1 GVG zu erlassenden Beschlüssen der Spruchkörper vertreten. Nur wenn eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist, gelten die in dieser Geschäftsverteilung getroffenen Vertretungsregelungen für Vorsitzende bzw. Beisitzer entsprechend für den Einzelrichter bzw. den beauftragten Richter.
4. Für die Dauer der Erkrankung der Frau Vizepräsidentin des Landgerichts Künzel gilt hinsichtlich ihrer Geschäftsaufgaben folgende Regelung:
- a) Für die Sonderzuständigkeiten (Rechtsstreitigkeiten aus Privatversicherungsverhältnissen und Rechtsstreitigkeiten über Ersatzansprüche des Sozialversicherungsträgers nach § 110 SGB VII), ihre Geschäftsaufgaben in der Kammer für Baulandsachen sowie die am 1. Dezember 2011 bereits anhängigen erstinstanzlichen Zivilsachen (O-Sachen) verbleibt es bei der bisherigen Vertretungsregelung.
- b) Alle anderen auf Frau Vizepräsidentin des Landgerichts Künzel entfallenden Verfahren werden im abwechselnden Turnus von der 2., 3. und 4. Zivilkammer wie nachfolgend dargestellt auf jeweils fünf Eingänge bezogen bearbeitet:
- aa) Das erste Verfahren weiterhin von der 2. Zivilkammer,
bb) die nächsten drei Verfahren von der 3. Zivilkammer,
cc) das fünfte Verfahren von der 4. Zivilkammer.
5. Feststellung von Verhinderungsfällen
- a) Die Verhinderung eines Richters bedarf nicht der Feststellung durch den Präsidenten, wenn sie auf folgenden Umständen beruht:
- Kollision nach der Regelung in Abschnitt E Nr. 2 und Vertretung eines Beisitzers, wenn dieser als Vertreter des Vorsitzenden tätig wird,
 - Kollision zwischen einem richterlichen Geschäft und einem Justizverwaltungsgeschäft bei dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin,
 - Ausschließung oder Ablehnung,

- Urlaub, Dienstbefreiung, Teilnahme an dienstlichen Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, auswärtigen Dienstbesprechungen, am Betriebsausflug oder der Herbstwanderung sowie Examensaufsichten,
 - Krankheit,
 - Tätigkeit als Prüfer in der Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsprüfung.
- b) Die Verhinderung eines Richters in den anderen Fällen stellt der Präsident fest, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin, bei deren Verhinderung die Richter in der Reihenfolge, wie sie in der Anlage zu Abschnitt E aufgeführt sind.
6. Die Regelung der richterlichen Aufgaben in Wiederaufnahmeverfahren beruht auf §140 a GVG in Verbindung mit dem jeweils geltenden Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Bamberg.

gez.
Prof. Dr. Bernreuther
Präsident des Landgerichts

gez.
Eckstein
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez.
Dr. Ponnath
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez.
Dr. Tettmann
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez.
Schwarz
Richter am Landgericht

Anlage zu Abschnitt E

Liste der beim Landgericht Bayreuth tätigen Richter
(geordnet nach dem Dienstalter, vom Ältesten zum Jüngsten)

PräsLG Prof. Dr. Bernreuther

VPräsLG Künzel

VRiLG Eckstein

VRiLG Dr. Ponnath

VRiLG Kahler

VRiLG Dr. Tettmann

RiLG Schwarz

RiLG Meixner

RiLG Eberhardt (teilzeitbeschäftigt)

RiLG Borger

RiLG Matt

RiLG Jasef

RiLG Dr. Dobmeier

RiLG Goger

RiLG Zwißler (teilzeitbeschäftigt)